

Auslegung zu § 72 Absatz 1 und 2 GEG 2020 (Außerbetriebnahme von Heizkesseln)

Leitsatz:

Für die Beurteilung der Außerbetriebnahmeverpflichtung für alte Heizkessel ist im Regelfall das Datum der Abnahme des Kessels durch den Bezirksschornsteinfeger maßgebend. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger überprüft bei Zweifeln oder auf entsprechenden Hinweis des Eigentümers auf Grund von § 97 GEG 2020 im Rahmen der Feuerstättenschau, ob ein Heizkessel den in § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 24 GEG 2020 genannten Definitionen für Brennwertkessel oder Niedertemperatur-Heizkessel entspricht und damit von der Verpflichtung ausgenommen ist.

Frage:

Bei der Regelung zur Außerbetriebnahme von Heizkesseln nach § 72 Absatz 1 und 2 GEG 2020 gilt der Stichtag "Einbau oder Aufstellung vor dem 1. Januar 1991" bzw. der Ablauf von 30 Jahren nach Einbau und Aufstellung. Wie können diese Stichtage beurteilt werden, wenn beim Eigentümer des Gebäudes keine Unterlagen vorliegen und das Typenschild des Kessels nur dessen Baujahr ausweist?

Nach welchen Kriterien ist zu entscheiden, ob ein Heizkessel ein Niedertemperatur-Heizkessel oder ein Brennwertkessel im Sinne von § 72 Absatz 3 GEG 2020 ist?

Antwort:

1. Nach § 72 Absatz 1 GEG 2020 dürfen Eigentümer von Gebäuden Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betreiben. Ferner dürfen nach § 72 Absatz 2 GEG 2020 Eigentümer Heizkessel, die nach dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betreiben.
2. Dabei ist die Formulierung "eingebaut oder aufgestellt" als "Inbetriebnahme" bzw. betriebsfertige Installation des Heizkessels zu verstehen. Der Wortlaut wurde auch im Rahmen der EnEV verwendet und war hier der bis 2013 geltenden EG-Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln angepasst. Diese Richtlinie enthielt Vorgaben an die Mitgliedstaaten über das "Inverkehrbringen" (Marktzugang) und die "Inbetriebnahme" (Einbau und Aufstellung) der hier in Rede stehenden Kessel. Die Richtlinie wurde durch die EU Verordnung 813/2013 ersetzt. Da das GEG 2020 die Regelungen der EnEV fortführt und die hier in Rede stehenden Heizkessel nach der EG Richtlinie 92/42/EWG eingebaut wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die Formulierung „eingebaut und aufgestellt“ in gleicher Weise für das GEG 2020 gilt.
3. Ein Heizkessel gilt dann als in Betrieb genommen, wenn er vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (nach früherem Recht „Bezirksschornsteinfegermeister“) abgenommen wurde. Der Zeitpunkt der Abnahme ergibt sich aus der Abnahmebescheinigung, die in der Regel auch beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorliegen sollte. Der Zeitpunkt der Kesselherstellung im Werk (Baujahr), die Abnahme des Gebäudes oder die erstmalige Nutzung des Gebäudes bzw. der Heizungsanlage sind dagegen in der Regel für das Datum der

Inbetriebnahme nicht ausschlaggebend, sondern können lediglich in Zweifelsfällen bei fehlender Abnahmebescheinigung als Indizien für das Datum der Inbetriebnahme herangezogen werden.

4. Von den Pflichten zur Außerbetriebnahme ausgenommen sind Heizkessel, die Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel sind, sowie heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt (siehe § 72 Absatz 3 GEG 2020). Während für neuere Heizkessel im Nennleistungsbereich von 4 bis 400 Kilowatt, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, auf Grund der Verpflichtung zur CE-Kennzeichnung die Eigenschaft "Niedertemperatur-Heizkessel" bzw. "Brennwertkessel" zweifelsfrei aus der Konformitätserklärung und in der Regel auch vom Typschild ermittelt werden kann, reichen bei den in Rede stehenden alten Heizkesseln die Angaben auf dem Typschild oder in der ggf. vorhandenen Zulassung normalerweise allein nicht aus, um eindeutig beurteilen zu können, ob es sich um einen Niedertemperatur-Heizkessel oder einen Brennwertkessel handelt.
5. Für diese Fälle sind zur Beurteilung allein die in § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 24 GEG 2020 gegebenen Begriffsbestimmungen für Brennwertkessel und für Niedertemperatur-Heizkessel maßgeblich, die sich am Wortlaut der bis 2013 gültigen Richtlinie 92/42/EWG orientieren.

Sollten hinsichtlich der technischen Eigenschaft eines Heizkessels Zweifel bestehen oder weist der Eigentümer ausdrücklich darauf hin, ist im Rahmen von § 97 Absatz 1 Nummer 1 GEG 2020 zu überprüfen, ob der Heizkessel den genannten Definitionen von sich aus entspricht oder ob in fachkundiger Art und Weise ein Umbau oder eine Nachrüstung am Heizkessel (z. B. mit einem nachgeschalteten Abgaswärmetauscher) stattgefunden hat, die eine Einstufung als Brennwertkessel oder als Niedertemperatur-Heizkessel im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 24 GEG 2020 rechtfertigen würde.